

 Meine Notizen:

Von Prof. Dr. Erwin Migsch und MMag. Dr. Andrea Haberl

Diplomprüfungsfall aus Bürgerlichem Recht

April 2006

Schwerpunkte: Nicht genehmigungsfähiges aliud; automatischer Übergang des vorbehaltenen Eigentums mit Erwerb der Kaufpreisforderung; Auslandssachverhalt.

SACHVERHALT

1. Grundsachverhalt:

Die französische Bestellerfirma **B-s.a.r.l.** vereinbarte mit der österreichischen Stahlfertigungsfirma **U-GmbH** am 1. 2. 2006 die sofortige Fertigung und Lieferung von 650 Uhrendisplays aus Edelstahl (das sind Ausstellungskonsolen aus rostfreiem Blech für Armbanduhren) in der Qualität eines übermittelten Musters der Fa. Y, nach welchem die noch herzustellenden Displays exakt nachgefertigt werden sollten. Dieses Muster wies lasergeschnittene Bohrlöcher und eine spezielle Abkantung auf. Zwischen der Edelstahlplatte und der Uhr befand sich beim Muster eine Kautschukmatte. Durch diese Kautschukmatte hindurch und in die Löcher des Musters konnten Plastikteile (Stöpsel) hineingesteckt werden, die als Halterung für das Gestell für die jeweilige Uhr dienten. Die **B-s.a.r.l.** beabsichtigte, die Displays an diverse Abnehmer weiterzuverkaufen. Im Zuge der Vertragsverhandlungen wurde zwischen den Firmen **U-GmbH** und **B-s.a.r.l.** ausdrücklich vereinbart, dass UN-Kaufrecht auf den gegenständlichen Vertrag keine Anwendung finden solle. Außerdem kam man überein, dass die Displays bis zur Kaufpreisentrichtung im Eigentum der Firma **U-GmbH** bleiben sollen.

Die **U-GmbH** verfügte nicht über die maschinelle Ausrüstung für Laserschnitte und lieferte händisch gebogene anstatt abgekantete Displays, deren Löcher mit einer Schlagschere händisch gebohrt anstatt mit dem Laser geschnitten waren, weshalb sie nicht die Präzision des Musters aufwiesen. Da die Löcher teilweise zu groß und teilweise zu klein ausgefallen waren, hatte die **U-GmbH** kurzerhand die Stöpsel entweder in die missratenen Löcher eingeklopft oder mit dem Superkleber verleimt. Dadurch wurde allerdings genau der Zweck der Löcher vereitelt, weil man nun die Uhren nicht mehr befestigen und auch nicht mehr verschieben konnte. Ein Durchdringen der losen Kautschukmatte mit den Stöpseln war schließlich nicht mehr möglich, weil die Stöpsel bereits eingeklebt waren.

Die **U-GmbH** lieferte die Uhrenpräsentationsdisplays vereinbarungsgemäß in Etappen. Die **erste Lieferung**, nämlich 150 Stück Displays, wurde am 1. 3. 2006 von einem Mitarbeiter der **B-s.a.r.l.** übernommen. Der Geschäftsführer war zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend, untersuchte jedoch am gleichen Tag die Ware und stellte fest, dass sie nicht dem vereinbarten Muster entsprach und für den Verwendungszweck untauglich war. Er diktierte daraufhin seiner Sekretärin einen Beschwerdebrief an die **U-GmbH** und wies seine Mitarbeiter an, die Ware nicht an Abnehmer weiterzuversenden. Da die Sekretärin der **B-s.a.r.l.** am nächsten Tag erkrankte, blieb das Schreiben an die **U-GmbH** im Postausgangsfach der Firma ungewollt liegen; darüber hinaus passierte noch ein zweites Missgeschick: die erste Lieferung wurde versehentlich nicht an die **U-GmbH** retourniert, sondern an einen Abnehmer der **B-s.a.r.l.** in Frankreich weiterversandt, welcher sie aber auf Grund deren Mängel nicht verwenden konnte.

Eine **zweite Lieferung** von 300 Displays erfolgte am 15. 3. 2006 und wurde dieses Mal sofort vom Geschäftsführer der **B-s.a.r.l.** per Telefonat mit Vertretern der **U-GmbH** und mittels gesonderter E-Mail auf deren Mangelhaftigkeit hin gerügt.

Eine **dritte Teillieferung** von 200 Displays entsprach infolge Änderung der Herstellungsmethode dem Muster. Sie wurde zusammen mit der Gesamtrechnung über

Dr. Erwin Migsch ist o. Univ.-Prof. und MMag. Dr. Andrea Haberl ist Univ.-Ass. an der Universität Salzburg; Fachbereich Privatrecht.

€ 26.000,- der B-s.a.r.l. am 3. 4. 2006 übermittelt. Die B-s.a.r.l. weigert sich, der U-GmbH die Rechnung zu bezahlen und begründet dies mit der Mangelhaftigkeit der ersten beiden Teillieferungen.

✍ Meine Notizen:

Welche gegenseitigen Rechte, Ansprüche und Einreden bestehen zwischen den Firmen U-GmbH und B-s.a.r.l. Beurteilen Sie bitte alle Ansprüche etc – unabhängig vom Ergebnis Ihrer kollisionsrechtlichen Anknüpfung – nach österreichischem Recht.

2. Sachverhaltsvariante:

Sachverhalt wie oben, nur vereinbarte die U-GmbH bei Vertragsabschluss im Februar 2006 mit der B-s.a.r.l. auf deren Ersuchen ein Zessionsverbot. Die U-GmbH verkaufte der österreichischen C-AG am 31. 3. 2006 die Kaufpreisforderung gegen die B-s.a.r.l. um € 24.000,-. Gleichzeitig mit der dritten Teillieferung teilte die U-GmbH der B-s.a.r.l. schriftlich mit, dass die gegenständliche Kaufpreisforderung am 31. 3. 2006 der C-AG, abgetreten wurde und die B-s.a.r.l. mit schuldbefreiender Wirkung nur mehr an die Kontonummer XY der Fa C-AG bei der Bank B zahlen könne. Die Sekretärin der B-s.a.r.l., die erst wenige Tage zuvor aus dem Krankenstand zurückgekehrt war und große Arbeitsrückstände aufzuarbeiten hatte, ließ die Zessionsmitteilung einige Tage auf ihrem Schreibtisch liegen und leitete sie erst am 8. 4. 2006 an die zugehörige firmeninterne Stelle weiter. In der Zwischenzeit war aber von der Auszahlungsstelle der B-s.a.r.l. ein Teilbetrag von € 8.000,- an die U-GmbH bezahlt worden.

Wie beurteilen sie in der Sachverhaltsvariante (unabhängig von ihrem kollisionsrechtlichen Ergebnis) nach österreichischem Recht die gegenseitigen Rechte, Ansprüche und Einreden zwischen den Firmen U-GmbH, B-s.a.r.l. und C-AG?

Problemschwerpunkte: Nichterfüllung; Teilrücktritt vom Vertrag; relative Wirkung eines vereinbarten Zessionsverbots.

MUSTERLÖSUNG

Von Andrea Haberl

I. Grundsachverhalt

A. U-GmbH gegen B-s.a.r.l. auf Zahlung von € 26.000,- und Verzugszinsen gem §§ 373 ff HGB, § 1333 Abs 2 ABGB

1) Kollisionsrechtliche Prüfung:

Da die französische B-s.a.r.l. bei einem österreichischen Unternehmen die Fertigung von Uhrendisplays bestellt, ist vor der Prüfung der materiell-rechtlichen Ansprüche das anzuwendende Recht zu ermitteln. Auf Grund des im § 53 IPRG normierten Anwendungsvorrangs des staatsvertraglichen gegenüber dem autonomen Recht muss zuerst die Frage der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts¹⁾ geprüft werden. Dieses wurde im Sachverhalt einvernehmlich ausgeschlossen. In Ermangelung einer Rechtswahl hat die Anknüpfung des gegenständlichen Werklieferungsvertrags daher nach Art 4 Abs 2 EVÜ zu erfolgen. Art 4 EVÜ knüpft an die „vertragscharakteristische Leistung“ an. Das ist jene Leistung, die dem Vertrag sein typisches Gepräge gibt und ihn von anderen Verträgen abgrenzt. Die vertragscharakteristische Leistung wird von der U-GmbH erbracht und liegt in der Lieferung der Displays. Die U-GmbH ist in Österreich niedergelassen. Auf Ansprüche aus dem Werklieferungsvertrag kommt daher österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

a) Zahlungsanspruch entstanden (Werklieferungsvertrag)?

Beide am gegenständlichen Vertragsverhältnis beteiligten Parteien sind Handelsgesellschaften. Es liegt daher ein beidseitiges Handelsgeschäft vor. Nach § 381 Abs 2 HGB finden die kaufrechtlichen Bestimmungen der §§ 373 ff HGB, insbesondere die durch § 377 HGB normierte kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, nicht

1) Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl 1988/96.

✎ Meine Notizen:

nur für den Handelskauf, sondern grundsätzlich auch auf den Werklieferungsvertrag Anwendung.²⁾

Eine Ausnahme von der Rügepflicht besteht allerdings dann, wenn die Ware offensichtlich so erheblich von der Bestellung abweicht, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste (§ 378 HGB). Ein solches sogenanntes „**nicht genehmigungsfähiges aliud**“ ist anzunehmen, wenn die gelieferte Ware mit der bestellten nichts gemeinsam hat und offensichtlich für den Zweck des Käufers ohne Bedeutung ist. Die Verschiedenheit der bestellten von der gelieferten Ware muss (für die Annahme eines nicht genehmigungsfähigen aliud) nach ihrer Beschaffenheit so erheblich sein, dass bei vernünftiger Auffassung der Sachlage ein Kaufmann mit dieser Ware einen Versuch, den Vertrag zu erfüllen, nicht machen würde und von dem Käufer ein Behalten der Ware als Vertragserfüllung nicht erwartet werden kann.³⁾

Im gegenständlichen Fall war das **Muster der Y Vertragsgegenstand**. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Fertigung der Displays „exakt“ so zu erfolgen hatte wie bei dem Muster, also mit lasergeschnittenen Bohrlöchern und einer speziellen Abkantung. Die Beklagte hat eindeutig klargelegt, dass sie nur diese Art der Herstellung als Erfüllung akzeptieren wolle. Die Firma **U-GmbH** (die zunächst gar nicht über die technischen Möglichkeiten verfügte, Laser-Schnitte anzufertigen) lieferte in der Folge Displays, die händisch gebohrt worden waren. Sie wiesen nicht die Präzision des Musters auf. Die Löcher waren teilweise zu groß und teilweise zu klein. Berücksichtigt man weiters, dass der Zweck der Löcher, nämlich die variable Befestigung der Uhren, durch das Verleimen der Stöpsel vereitelt wurde, so handelte es sich bei den ersten beiden Lieferungen jeweils um die Lieferung eines „nicht genehmigungsfähigen aliud“ und somit um **Nichterfüllung**. Die **U-GmbH** hätte in Anbetracht der vereinbarten Laserschnitte und Biegungen wissen müssen, dass die von ihr gelieferte Ware (mit Ausnahme der 3. Teillieferung) für die **B-s.a.r.l.** unbrauchbar und wertlos ist. Auf Grund der Abweichungen vom Muster bzw. Unbrauchbarkeit der Displays für die **B-s.a.r.l.** war die **B-s.a.r.l.** zur Rüge im Sinne der §§ 377 ff HGB gar nicht verpflichtet.

Dem Werklohnbegehren der **U-GmbH** iHv € 26.000,- kann die **B-s.a.r.l.** hinsichtlich der ersten beiden Teillieferungen die **Einrede des nicht erfüllten Vertrags** entgegenhalten. Die **U-GmbH** befindet sich mit der Leistung von 450 Displays in Verzug. Der Werklohnanteil iHv € 18.000,- ist erst Zug um Zug gegen Übergabe von 450 einwandfreien Displays zu leisten. Der Werklohnanspruch besteht aber hinsichtlich von € 8.000,- zu Recht. Die 3. Teillieferung ist schließlich als Teilerfüllung zu werten.

Ergebnis: Der **U-GmbH** steht gegen die **B-s.a.r.l.** ein durchsetzbarer Werklohnanspruch in Höhe von € 8.000,- zu. Da ein Entgeltanspruch für die aliud-Lieferung mangels Erfüllung nicht besteht, kommt dem Zahlungsbegehren der **U-GmbH** hinsichtlich der ersten beiden Teillieferungen keine Berechtigung zu.

b) Verzugszinsen

Zu prüfen ist noch der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen (§ 1333 Abs 2 ABGB). Gemäß § 1333 ABGB sind Unternehmen untereinander berechtigt, für ihre Forderungen aus unternehmensbezogenen Geschäften vom Tag der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Dies gilt auch ohne Vereinbarung. Hinsichtlich der ersten beiden Teillieferungen (aliud-Lieferungen) ist mangels Erfüllung keine Fälligkeit des Werklohnanteils in Höhe von € 20.000,- eingetreten. Der durchsetzbare Werklohnanspruch in Höhe von € 8.000,- wurde am 3. 4. 2006 fällig. Neben diesem Erfüllungsanspruch von € 8.000,- kann die **U-GmbH** gem § 1333 Abs 2 ABGB auch Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz aus € 8.000,- seit 4. 4. 2006 geltend machen. Da aus dem Sachverhalt kein höherer Schaden der **U-GmbH** ersichtlich ist, können über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Ersatzansprüche gem § 1333 Abs 3 ABGB wegen verspäteter Zahlung außer Betracht bleiben.

B. B-s.a.r.l. gegen U-GmbH auf Erfüllung (Lieferung von 450 Displays) und Verspätungsschaden gem §§ 377 HGB, §§ 918 Var. 1, 921 ABGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:


(Wie oben unter A.1.).

2) OGH 29. 10. 2004, 5 Ob 142/04 z, wbl 2005/70; *Kramer in Straube*, Kommentar zum HGB³, § 381 HGB Rz 4f. Die Anwendbarkeit der HGB-Bestimmungen musste von den Prüfungskandidaten nicht erkannt werden.

3) OGH 5 Ob 142/04 z.

2) Materiellrechtliche Prüfung

Bei Lieferung eines nicht genehmigungsfähigen aliud gilt der Vertrag als nicht erfüllt (und zwar unabhängig von einer allfällig erfolgten Mängelrüge der Bestellerin). Die Rechtsfolgen sind daher nicht nach Gewährleistungsgrundsätzen, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen über entgeltliche Verträge und Rechtsgeschäfte nach §§ 918 ff ABGB zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die B-s.a.r.l. entweder auf Erfüllung dringen und den Verspätungsschaden geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Wenn die B-s.a.r.l. auf Erfüllung besteht, kann die B-s.a.r.l. alle Nachteile ersetzt verlangen, die ihr durch die Verspätung der Leistung entstanden sind (Verspätungsschaden).

 Meine Notizen:

C. Gestaltungsrecht der B-s.a.r.l. auf Teilrücktritt vom Vertrag (hinsichtlich der ersten beiden Lieferungen) und Nichterfüllungsschaden unter Rückgabe der Displays gem §§ 918 Var 2, 921 ABGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung

(Wie oben unter A.1. Die Folgen der Vertragsauflösung durch die B-s.a.r.l. inklusive des Kondiktionsanspruchs der U-GmbH werden nach dem Vertragsstatut angeknüpft. Dies geht aus Art 10 EVÜ hervor).

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Die Tatsache, dass die B-s.a.r.l. sukzessive zu liefern und verschiedene Abnehmer für die Teillieferungen hat, spricht für die Teilbarkeit der Leistung (§ 918 Abs 2 ABGB). Der Leistung von 450 Displays kann ein entsprechender Teil der Gegenleistung, nämlich € 18.000,- zugeordnet werden.⁴⁾ Die B-s.a.r.l. kann unter Nachfristsetzung ihr Gestaltungsrecht auf **Teilrücktritt** ausüben und den Nichterfüllungsschaden fordern.⁵⁾ Die B-s.a.r.l. ist dabei so zu stellen, wie wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (Differenzanspruch). Die B-s.a.r.l. muss allerdings die 450 Displays (erste und zweite Teillieferung) an die U-GmbH zurückstellen.⁶⁾ Die restliche Werklohnforderung iHv € 18.000,- erlischt, wenn die B-s.a.r.l. teilweise zurücktritt.

D. U-GmbH gegen B-s.a.r.l. auf Herausgabe der gelieferten Ware gem § 366 ABGB?

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:

Der Anspruch ist nach § 31 Abs 1 IPRG anzuknüpfen. Ob das vorbehaltene Eigentum an der **zweiten Teillieferung** nach Lageortswechsel fortbesteht, hängt vom jeweiligen Belegenheitsrecht ab.⁷⁾ Die Rechtslage hinsichtlich der Mobiliarsicherheit wird daher nach Grenzüberschreitung allein vom neuen (französischen) Lageortsrecht gestaltet, und zwar sowohl mit heilender als auch mit vernichtender Wirkung. Folglich kann ein in Österreich wirksam begründetes Sicherungsrecht (Eigentumsvorbehalt) nach Verbringung des Sicherungsgutes nach Frankreich nur unter der Voraussetzung fortbestehen, dass sie auch den spezifischen Publizitätserfordernissen etc des neuen Lageortsrechts (des französischen Rechts) genügen. Ferner beurteilt sich nach französischem Recht, ob der Eigentumsvorbehalt an der **ersten Teillieferung** durch die Weiterveräußerung an den Abnehmer der B-s.a.r.l. erloschen ist bzw ob der französische Abnehmer Eigentum erworben hat.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Die U-GmbH ist auf Grund des Eigentumsvorbehalts Eigentümerin der Displays geblieben. Die Vindikation scheidet aber als Anspruchsgrundlage hinsichtlich eines Herausgabebegehrens in Bezug auf die erste Teillieferung aus, da diese nicht mehr Inhaber der Ware ist. Die rei vindicatio steht aber auch gegen den Inhaber, den französischen Abnehmer der B-s.a.r.l., nicht zu, weil dieser auf Grund einer konkludenten Weiterver-

4) *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht¹² II 52.

5) *Binder/Reidinger* in *Schwimmann*, Praxiskommentar⁹ IV § 918 Rz 106.

6) Eine allfällig von der U-GmbH angestrebte Eigentumsklage gem § 366 ABGB würde (unabhängig von einem Teilrücktritt der B-s.a.r.l. stattfinden, weil die Lieferung eines nicht genehmigungsfähigen aliud außerhalb des Titels erfolgt. Auch die Leistungskondition des § 1431 ABGB käme in Betracht, weil irrtümlich eine Nichtschuld geleistet wurde. Realistisch gesehen wird die U-GmbH kein großes Interesse an der Rückgabe der unbrauchbaren Displays haben.

7) *Schwimmann*, Internationales Privatrecht⁸, 141.

✎ Meine Notizen:

äußerungsbefugnis der B-s.a.r.l. oder gutgläubig gem § 367 ABGB (vom Vertrauensmann) bzw gem § 366 HGB Eigentum erworben hat. Die U-GmbH hat gegen die B-s.a.r.l. Anspruch auf Wertersatz, wobei der Wert der unbrauchbaren ersten Teillieferung allenfalls lediglich in Materialkosten besteht. Die zweite Teillieferung kann die U-GmbH von der B-s.a.r.l. mittels Eigentumsklage herausverlangen (und zwar unabhängig von einem Teilrücktritt der B-s.a.r.l.).

E. U-GmbH gegen B-s.a.r.l. auf Herausgabe der gelieferten Ware gem § 372 ABGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:

Wie unter D.1.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Ein Herausgabebegehren hinsichtlich der zweiten Teillieferung könnte auch als actio Publiciana gerichtlich geltend gemacht werden. Die actio Publiciana wird dem besser berechtigten Sach- und Rechtsbesitzer zugestanden, sofern dieser die nun herausverlangte Sache einmal körperlich innehatte. Die Stellung der U-GmbH ist eine quasi-dingliche. Ihr kommt eine absolut geschützte Position zu. Die actio Publiciana erspart der wahren Eigentümerin U-GmbH den schwierigen Beweis ihres Eigentums bei der Vindikation. Nach § 372 ABGB muss sie bloß hinsichtlich der zweiten Teillieferung die gegenüber der Inhaberin B-s.a.r.l. bessere Berechtigung zum Besitz nachweisen, um die Ausfolgung der mit der zweiten Teillieferung gelieferten Waren zu erreichen. Hinsichtlich der ersten Teillieferung siehe D.2.

F. U-GmbH gegen B-s.a.r.l. auf Herausgabe der gelieferten Ware gem § 921 ABGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:

Wie unter C.1.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Siehe C.2.

II. Sachverhaltsvariante

A. C-AG gegen B-GmbH auf Zahlung von € 26.000,- gem §§ 377 ff HGB, §§ 1392 ABGB sowie Verzugszinsen gem § 1333 Abs 2 ABGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:

Da sich auch im Verhältnis der C-AG zu der B-s.a.r.l. eine Auslandsberührung ergibt, ist wiederum eine Anknüpfung nach EVÜ vorzunehmen. Vertragliche Abtretungsverbote, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann und die befreiende Wirkung der Leistung durch den Schuldner sowie das Verfügungsgeschäft werden nach dem Forderungsstatut (Art 12 Abs 2 EVÜ) angeknüpft. Berufen ist die Rechtsordnung, die auf den Kaufvertrag zwischen der U-GmbH und der B-s.a.r.l. angewendet wird, also die österreichische.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Die U-GmbH und die B-s.a.r.l. haben ein gültiges Zessionsverbot vereinbart. Es sind keinerlei Anhaltspunkte im Sachverhalt in Bezug auf eine gröbliche Benachteiligung iSd § 1396a ABGB zu erblicken. Zwischen den Unternehmern U-GmbH und der B-s.a.r.l. ausverhandelte Zessionsverbote stehen der Wirksamkeit einer entgegen dem Verbot erfolgten Zession nicht entgegen. Inter partes vereinbarte Zessionsverbote wirken nur relativ und können den Rechtserwerb des Zessionars nicht vereiteln. Ein Verstoß gegen ein Zessionsverbot kann überdies dem Zessionar vom Abtretungsschuldner nicht entgegengehalten werden (§ 1396a Abs 1 S 1 ABGB).

Die C-AG hat die Werklohnforderung zum Preis von € 24.000,- erworben. Infolge Lieferung eines nicht genehmigungsfähigen aliud befindet sich die U-GmbH in Verzug und besteht deren Werklohnforderung bislang nur im Betrag von € 8.000,- zu Recht. Zu überprüfen ist nun, ob die Forderung nachträglich nicht zur Gänze oder zumindest

teilweise untergegangen ist. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, hat die B-s.a.r.l. € 8.000,- an die U-GmbH bezahlt, obschon die B-s.a.r.l. im Zeitpunkt der Zahlung von einer inzwischen erfolgten Abtretung bereits Kenntnis erlangt hatte. Durch § 1396 a Abs 1 letzter Satz ABGB wird die Schuldnerin B-s.a.r.l. geschützt, der die Verständigung zugekommen ist, die aber in leicht fahrlässiger Unkenntnis der Verständigung an den Falschen leistet, weil die Abtretungsanzeige im Unternehmen der Schuldnerin übersehen bzw von der Sekretärin einige Tage liegen gelassen wurde.

Ergebnis: Im Ausmaß ihrer Zahlung an die U-GmbH ist die B-s.a.r.l., also im Betrag von € 8.000,- somit von ihrer Werklohnverpflichtung frei geworden. Noch offen ist allerdings, ob die C-AG von der B-s.a.r.l. (im Falle des Beharrens der B-s.a.r.l. auf Nachlieferung von 450 einwandfreien Displays) die restlichen € 18.000,- sowie etwaige Verzugszinsen als Zessionar der gesamten Werklohnforderung begehren kann.

☞ Meine Notizen:

B. B-s.a.r.l. gegen U-GmbH auf vertraglichen Schadenersatz gem §§ 373 ff HGB, §§ 1295, 1396 a Abs 2 ABGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:

Nach dem Forderungsstatut (s oben II.A.1.; Schadenersatz aus Schlechterfüllung wird an das Vertragsstatut angeknüpft; Art 10 Abs 1 lit c EVÜ).

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Eine vom Zedenten entgegengesetzten einem wirksamen Zessionsverbot erfolgte Abtretung bildet eine Vertragsverletzung, aus der dem Schuldner Rechte gegen den Zedenten, etwa Schadenersatzansprüche erwachsen.

C. B-s.a.r.l. gegen C-AG auf deliktischen Schadenersatz gem §§ 1295 ff ABGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:

Der Eingriff in fremde Forderungsrechte ist ein deliktischer Anspruch, welcher gem § 48 IPRG nach österreichischem Recht zu beurteilen ist, weil hier das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Der Übernehmer haftet selbst dann nicht, wenn er das Zessionsverbot kannte (§ 1396 a Abs 2 letzter Satz ABGB).

D. C-AG gegen U-GmbH

1) Gewährleistungsansprüche (§ 1397 ABGB)

Die U-GmbH verkaufte der C-AG eine Forderung, die auf € 26.000,- lautet, für € 24.000,-. Die C-AG hat aber vom Zessus keinerlei Zahlung erhalten. Dass die einredefreie Forderung von € 8.000,- durch Zahlung an die U-GmbH weggefallen ist, spielt für die Gewährleistung keine Rolle. Vielmehr ist zu prüfen, ob die C-AG gegen die U-GmbH nach der Vorschrift des § 1397 ABGB die Unrichtigkeit und Uneinbringlichkeit des zedierten Anspruchs geltend machen kann.

Maßgebender Zeitpunkt ist der der Abtretung (§ 1398 S 2 ABGB) bzw bei noch nicht fälligen Ansprüchen wie im konkreten Sachverhalt der der Fälligkeit.⁸⁾ Die Werklohnforderung für die ersten beiden Teillieferungen ist noch nicht fällig, da die Ware hier noch nicht vertragsgemäß angeboten wurde (§ 1170 ABGB).

Es ist nun zu differenzieren, je nachdem, ob die B-s.a.r.l. auf Erfüllung besteht oder vom Vertrag zurücktritt. Im Fall eines Teilrücktritts würde die Forderung iHv € 16.000,- nachträglich erlöschen. Die zederte Werklohnforderung bestünde dann nur zu € 8.000,- zu Recht und die U-GmbH hätte für die Unrichtigkeit- und Uneinbringlichkeit der Forderung im Ausmaß von € 16.000,- einzustehen. Im Fall einer Nachlieferung der 450 Displays wäre – als Nachteil des Zessionars – die spätere Fälligkeit der abgetretenen Forderung zu beachten. Ferner trägt der Zessionar das Risiko der Insolvenz des Zedenten im Hinblick auf etwaige Rückforderungsansprüche nach Gewährleistungsrecht (§ 1397 ABGB).

8) Ertl in Rummel, Kommentar zum ABGB⁹, II/Teil 2b, § 1397 Rz 2.

✎ Meine Notizen:

2) Verwendungsanspruch (§ 1041 ABGB)

Nun ist noch zu fragen, ob der C-AG gegen die U-GmbH auch Bereicherungsansprüche zustehen. Da die C-AG der U-GmbH keine Leistung erbracht hat, kommt nur ein Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB in Betracht. Ein solcher ist gegeben, weil die Forderung der C-AG zum Nutzen der U-GmbH verwendet wurde. Durch die Leistung der B-s.a.r.l. an die U-GmbH wurde dessen Vermögen zum Nachteil der tatsächlich berechtigten C-AG ungerechtfertigt vermehrt. Die U-GmbH hat daher alles aus der Forderung der C-AG Erlangte (nämlich € 8.000,-) herauszugeben.

3) Schadenersatzansprüche (§§ 1293f ABGB)

a) culpa in contrahendo-Haftung

Fraglich ist, ob die C-AG auf Grund schadenersatzrechtlicher Regeln Zahlung der gesamten € 26.000,- verlangen könnte, weil die U-GmbH bei Vertragsabschluss (31. 3. 2006) also bei Abtretung der Forderung, wusste, dass die ersten 450 Displays ein „nicht genehmigungsfähiges aliud“ darstellen und daher Nichterfüllung bedeuten. Die U-GmbH hätte also die C-AG über den möglichen Teilrücktritt der B-s.a.r.l. aufklären müssen. Da sie dies unterlassen hat, ist an eine Haftung aus culpa in contrahendo zu denken. Dem Sachverhalt ist klar zu entnehmen, dass der U-GmbH bewusst war, dass die 450 Displays für die B-s.a.r.l. nicht verwendbar waren. Das Verschulden der U-GmbH ist daher erwiesen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass sie auch dem Geschäftsführer der B-s.a.r.l. sofort aufgefallen sind. Ferner ist das Verschulden auch bei Verletzung bloß vorvertraglicher Pflichten gem § 1298 ABGB zu vermuten. Die U-GmbH muss daher nachweisen, dass sie kein Verschulden getroffen hat. Dieser Nachweis wird ihr nicht gelingen. Da die U-GmbH in Bezug auf Displays als Sachverständiger anzusehen ist, muss ihr Verschulden am objektiven Maßstab des § 1299 ABGB (bzw nach der lex specialis des § 347 HGB am Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmanns) gemessen werden. Die U-GmbH kann sich nicht damit entschuldigen, dass sie wegen mangelhafter subjektiver Fähigkeiten die Fehlerhaftigkeit nicht habe erkennen können.

Ergebnis: Die U-GmbH hat nur für die von ihr verursachten Schäden einzustehen. Bei rechtmäßigem Verhalten, nämlich bei Aufklärung über den möglichen Teilrücktritt der B-s.a.r.l. hätte die C-AG die Forderung nicht gekauft oder sich noch andere Forderungen der U-GmbH zedieren lassen. In Frage kommt nur der Ersatz des Vertrauensschadens (€ 16.000,-), nicht aber des Erfüllungsinteresses. Eine Haftung für € 26.000,- scheidet daher aus.

b) Vertraglicher Schadenersatz

An der Entgegennahme der € 8.000,- trifft die U-GmbH kein Verschulden. Diesbezüglich ist kein schuldhaftes Verhalten der U-GmbH gegeben. Dies müsste zwar die U-GmbH im Prozess erst beweisen, wobei vom Gelingen der Beweisführung aber auszugehen ist.

E. C-AG gegen B-s.a.r.l. auf Herausgabe der Displays gem § 366 HGB

1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:

Dieser Anspruch ist nach § 31 IPRG (Lageortsrecht) anzuknüpfen. Ob das vorbehaltenene Eigentum an der **zweiten Teillieferung** nach Lageortwechsel fortbesteht und auf die C-AG übergegangen ist, hängt vom jeweiligen Belegenheitsrecht ab.⁹⁾ Die Rechtslage hinsichtlich der Mobiliarsicherheit wird daher infolge Lageortwechsel (die Grenzüberschreitung ist bereits erfolgt) allein vom neuen (französischen) Lageortsrecht gestaltet, und zwar sowohl mit heilender als auch mit vernichtender Wirkung. Folglich kann ein in Österreich wirksam begründetes Sicherungsrecht (Eigentumsvorbehalt) nach Grenzüberschreitung des Sicherungsgutes nur unter der Voraussetzung fortbestehen, dass sie auch den spezifischen Publizitätserfordernissen etc des neuen Lageortsrechts genügen. Ferner beurteilt sich nach französischem Recht, ob das vorbehaltenene Eigentum an der **ersten Teillieferung** durch die Weiterveräußerung an den Abnehmer der B-s.a.r.l. erloschen ist bzw ob der französische Abnehmer Eigentum erworben hat.

9) Schwimann, Internationales Privatrecht³, 141.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Eine ergänzende Vertragsauslegung ergibt, dass vernünftige Parteien vereinbart hätten, dass auch das vorbehaltene Eigentum mit der Abtretung der Werklohnforderung nach dem Parteiwillen übergehen soll. Ob bzw. welcher sachenrechtliche Übertragungsakt für die Übertragung des vorbehaltenen Eigentums notwendig ist, ist in Rechtsprechung und Lehre heftig umstritten. Nach überwiegender Rechtsprechung wird bei der Zession der Kaufpreisforderung das vorbehaltene Eigentum schon auf Grund einer bloßen Vereinbarung, also ohne sachenrechtlichen Übertragungsakt, auf den Zessionar übertragen.¹⁰⁾ Ebenso soll im Fall einer Einlösung (§ 1422 ABGB) oder bei Legalzession (§ 1358 ABGB) der Forderung das Eigentum eo ipso (als Nebenrecht) auf den Zessionar übergehen.¹¹⁾ Ein großer Teil der Lehre sieht hingegen im vorbehaltenen Eigentum kein bloßes Nebenrecht der Forderung, sondern ein Vollrecht. Die sachenrechtliche Übereignung bedarf daher eines geeigneten Modus, wobei praktisch die Besitzanweisung in Frage kommt.¹²⁾

Ergebnis: Vertritt man in Anlehnung an die Rechtsprechung den Standpunkt, dass das vorbehaltene Eigentum mit Zession der Werklohnforderung automatisch übergeht, kann die C-AG nach österreichischem Recht gegen die B-s.a.r.l. einen Anspruch auf Herausgabe der zweiten Teillieferung gemäß § 366 ABGB geltend machen. Ein Anspruch auf Herausgabe der ersten Teillieferung besteht nicht, zumal der französische Abnehmer der B-s.a.r.l. Eigentum an dieser erworben hat. Folgt man der Lehre, ist festzuhalten, dass die von der Lehre geforderte Besitzanweisung sich dem Sachverhalt nicht entnehmen lässt.¹³⁾ Nach der erwähnten Lehre greift die Vindikation daher als Anspruchsgrundlage weder hinsichtlich der ersten noch hinsichtlich der zweiten Teillieferung.

☞ Meine Notizen:

F. C-AG gegen B-s.a.r.l. auf Herausgabe der Displays gemäß § 372 ABGB**1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:**

Vgl II.E.1.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Das Herausgabebegehren hinsichtlich der **zweiten** Teillieferung kann auch auf § 372 ABGB gestützt werden, sofern – vgl die oben gemachten Ausführungen – die C-AG durch die Übertragung des vorbehaltenen Eigentums nun die besser berechnigte Besitzerin ist. Die Herausgabe der **ersten** Teillieferung kann die C-AG infolge Erlöschens des Eigentumsvorbehalts bzw Eigentumserwerbs des französischen Abnehmers nicht erzwingen.

G. C-AG gegen B-s.a.r.l. auf Herausgabe der Displays gemäß § 921 ABGB**1) Kollisionsrechtliche Anknüpfung:**

Vgl II.A.1.

2) Materiellrechtliche Prüfung:

Die Kondiktionsansprüche gem § 921 ABGB hinsichtlich der ersten beiden Teillieferungen gehen nicht automatisch mit dem Forderungskauf auf die C-AG über. Diese verbleiben bei der U-GmbH. Wenn nun die C-AG unter dem Titel des Eigentums und die U-GmbH mit der Leistungskondition bei Teilerücktritt der B-s.a.r.l. gleichzeitig Herausgabe der zweiten Teillieferung begehren, so hätte die B-s.a.r.l. in diesem Fall die Möglichkeit, zu hinterlegen (in Form einer Sequesterbestellung).

10) OGH in EvBl 1956/7; SZ 35/18; SZ 35/91; EvBl 1961/268; RdW 1997, 67; anders hingegen OGH in SZ 19/213; SZ 25/62; SZ 37/118; ÖBA 1987, 51.

11) *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ I 415 mwN aus der Lehre: „Abgesehen davon, dass Sachenrechte nur durch einen geeigneten Modus übertragen werden können, ist das Eigentum – auch das vorbehaltene – kein bloßes Nebenrecht der Forderung, sondern ein Vollrecht. Die Übereignung bedarf daher auch in diesem Fall einer Erwerbsart, für die praktisch die Besitzanweisung in Frage kommt“; aA *Reischauer in Rummel*, ABGB Kommentar³, Bd II/3, Teil, § 1422 ABGB Rz 21 ff ABGB, welcher vom vorbehaltenen Eigentum als „rein akzesorisches Nebenrecht“ spricht.

12) *Bydlinski in Klang*, Kommentar² IV/2, 653; *Mayrhofer*, Abzahlungsgeschäft 131 ff; *Spielbüchler*, Eigentumsvorbehalt und Verarbeitung, JBl 1968, 590 FN 11; *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ I 415 FN 35; abweichend *Reischauer in Rummel*, ABGB Kommentar³, Bd II/3, Teil, § 1422 R 21.

13) Beide Lösungswege wurden in der Klausur als richtig gewertet.